BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET OESTINGHAUSEN“ DER GEMEINDE LIPPETAL

FL. 2

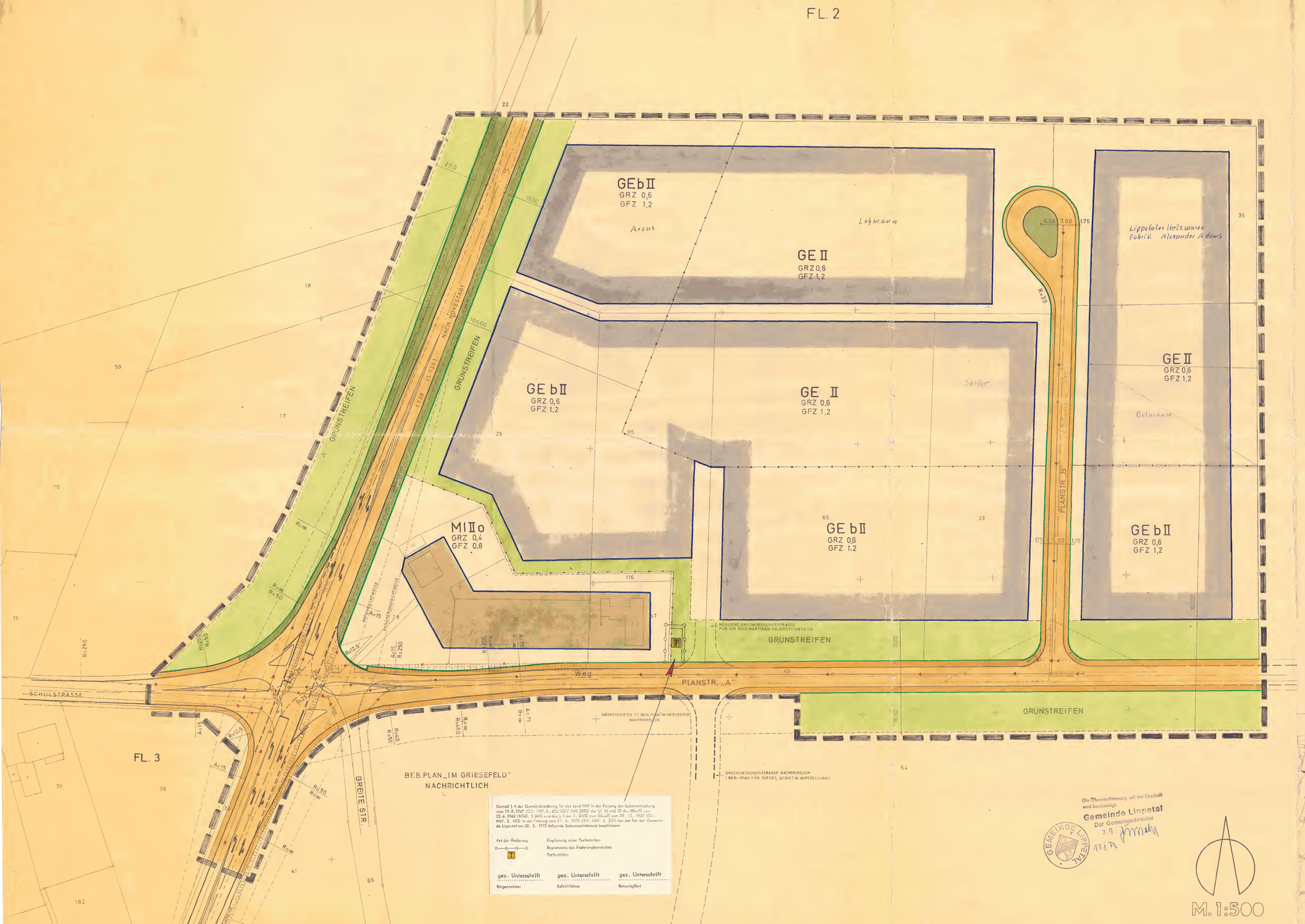

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1969 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2020) der §§ 10 und 13 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.341) und des § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29. 11. 1961 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Lippetal am 30. 9. 1972 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art der Änderung — Einschränkung einer Teilfestsetzung
Begrenzung des Änderungsbereiches
Teilfestsetzung

gez. Unterschrift — Bürgermeister
gez. Unterschrift — Schriftführer
gez. Unterschrift — Ratsmitglied

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bescheinigt.
Gemeinde Lippetal
Der Gemeindedirektor
In V. [illegible]
17.7.74

M. 1:500

3. AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.S. 656/SGV.NW.2020) DER §§ 2 UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl.I.S.341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBl.S.1237) DES § 4 DER 1. DVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.70 (GV. NW.S.229) IN VERBINDUNG MIT § 103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NW. VOM 27.1.70 (GV.NW.S.96) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM . . . . . ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65, DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN . 23.11.1971 . . .

Böckling
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.60 . . . AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 9.9. BIS EINSCHL. 11.10.72 ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 30.8.71 . . ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN . 12.10.71 . . . . .

GEZ. UNTERSCHRIFT . . .
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl.I.S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 15.12.70 . . . . . BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 12.10.71 . . . . . .

GEZ. UNTERSCHRIFT . . . GEZ. UNTERSCHRIFT . . . GEZ. UNTERSCHRIFT
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 10.4.72 . . . GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN . 26.7.72 .

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. UNTERSCHRIFT . . .

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.6.72 . . GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 9.10.72 . . . . IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERW. GEBÄUDE . . . ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN .15.10.72 . . .

GEZ. UNTERSCHRIFT
DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST

KÜPPERS
KREISOBERBAURAT

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN FLANGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 5.5 MASSFESTLEGUNG
- BAUGRENZE
- GE b — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG
- GE — GEWERBLGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- IM GE b-GEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- IM GE-GEBIET " "
- IM MI-GEBIET " "
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHFLÄCHEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GRÜNSTREIFEN (IMMISSIONSSCHUTZSTREIFEN) PRIVAT MIT ZWINGENDER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- O — OFFENE BAUWEISE, JEDOCH KÖNNEN GEBÄUDE AUCH ÜBER 50m LÄNGE ERRICHTET WERDEN.
- SICHTDREIECKE
- KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

- 2 / 105 — FLUR / FLURSTÜCKS NR.
- VORHANDENE GEBÄUDE

FESSSETZUNGEN

MI - Gebiet gem. § 6 BAUNVO
zulässig sind
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Ausnahmsweise können Stelle für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

GI - Gebiet gem. § 8 BAUNVO
zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen.

Von den Ausnahmen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

GE b - Gebiet gem. § 8 (4) BAUNVO
wie GE - Gebiet, jedoch nur mit nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehinderenden Anlagen und Pflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenansatzhöhe nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. ~~Grundstücksein- und -ausfahrten sind nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.~~
2. Grundstückseinfriedigungen sind zur Straße durch Anpflanzungen abzudecken.
3. Die Gestaltung der ausgewiesenen Grünflächen sowie weitere Anpflanzungen wird in einem gesonderten Begrünungsplan geregelt.
4. Die Grundstücke beiderseits der L 738 sind zur Landstraße hin rückseitig, vor Durchführung von Bauvorhaben ohne Tür und Tor, einzufriedigen. ~~Anschlüsse sind nur an vorhandene Einmündungen zulässig.~~ ~~Anlagen entlang dieser Grenze sind ohne besondere Genehmigung nicht zulässig.~~

